

020 - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1. Definitionen

- 1.1 Auftragnehmer: Normec VQZ GmbH („VQZ“)
- 1.2 Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag der Auftragnehmer Dienstleistungen erbringt
- 1.3 Vertrag: der Vertrag zwischen Anbieter und Auftraggeber
- 1.4 Besondere Geschäftsbedingungen: 010 – Bedingungen MS oder 010 - Bedingungen PQ in ihrer jeweils gültigen Version

Artikel 2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VQZ („AGB“) gelten für alle Angebote und/oder Verträge, aufgrund derer der Auftragnehmer Dienstleistungen erbringt sowie für alle vom Auftragnehmer angenommenen Aufträge einschließlich der im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstigen Nebenpflichten (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“). Ergänzend und vorrangig zu diesen AGB gelten 010 - Bedingungen MS bzw. 010 - Bedingungen PQ („Besondere Geschäftsbedingungen“).
- 2.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Dritten sind nur dann bindend, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- 2.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig sind oder für nichtig erklärt werden können, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB vollständig anwendbar.
- 2.5 Diese AGB ersetzen alle früheren schriftlichen Angebote und Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 2.6 Soweit in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis verwiesen wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

Artikel 3. Vertragsschluss und Laufzeit

- 3.1 Der Vertrag kommt nach den Bestimmungen der einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zustande. Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer ohne vorheriges Angebot des Auftragnehmers beauftragt, ist der Auftragnehmer nach seinem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistung berechtigt.
- 3.2 Offensichtliche Fehler oder Irrtümer in Angeboten, Verträgen oder E-Mail-Nachrichten des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

3.3 Angebote, Preise und Tarife gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

3.4 Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den für den Auftrag jeweils einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen.

Artikel 4. Leistungserbringung und -umfang

- 4.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung sowie den für den Auftrag jeweils einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen.
- 4.2. Liegt keine gesonderte Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers vor, sind für die zu erbringende Leistung das letzte schriftliche Angebot des Auftragnehmers sowie die für den Auftrag jeweils einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen maßgeblich.
- 4.3 Der Auftragnehmer bestimmt nach sachgemäßem Ermessen die Methode der Leistungserbringung einschließlich durchgeführter Untersuchungen und Prüfungen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 4.4 Ändern sich nach Vertragsschluss zwingende gesetzliche Vorschriften, Normen oder behördliche Anforderungen an die vereinbarte Leistung, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für den sich ergebenden Zusatzaufwand.
- 4.5 Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Leistungen. Dritte sind nicht in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen.
- 4.6 Kommt der Auftragnehmer seinen Mitwirkungspflichten nach Artikel 6. nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der Auftragnehmer das Recht, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder jeglichen Mehraufwand, vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn ein Fest- oder Höchstpreis vereinbart ist.
- 4.7 Für den Fall, dass der Auftraggeber einen mit dem Auftragnehmer bestätigten Audittermin innerhalb von zwei (2) Wochen vor dem vereinbarten Termin absagt oder verschiebt, steht dem Auftragnehmer eine Aufwandsentschädigung im Sinne eines pauschalierten Schadensersatzes von 10% der vereinbarten Auftragssumme zu. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer einer geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Artikel 5. Leistungsfristen und -termine

- 5.1 Im Vertrag vereinbarte Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, zwischen den Parteien ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.2 Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers wegen Leistungsverzögerungen kommen nur in Betracht, wenn Leistungsfristen und -termine verbindlich vereinbart sind und der Auftragnehmer die Leistungsverzögerungen zu vertreten hat. Eine zu vertretende Leistungsverzögerung des Auftragnehmers liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Artikel 6. sowie den jeweils

einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

5.3 Bei Leistungsverzögerungen des Auftragnehmers, die durch unvorhersehbare Umstände (z.B. Streik, Betriebsstörungen, allgemeine behördliche Betriebseinschränkungen, Transporthindernisse und Ähnliches) bedingt sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben.

5.4 Ist der Auftraggeber verpflichtet, gesetzliche, behördliche und/oder vom Akkreditierer bzw. von ISO-Normen vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, Leistungstermine mit dem Auftragnehmer so zu vereinbaren, dass die Fristen eingehalten werden können. Es ist vom Auftraggeber insbesondere darauf zu achten, dass der Auftragnehmer nach seinen betrieblichen Abläufen in die Lage versetzt wird, seine Leistungen fristgerecht erbringen zu können.

Artikel 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Dem Auftraggeber obliegt es, sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere die sich aus den für den Auftrag einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen ergebenden Mitwirkungshandlungen, vorzunehmen und sämtliche für die Leistungserbringungen notwendigen Unterlagen, Informationen, Zugänge und Ähnliches rechtzeitig und unentgeltlich bereitzustellen, um den Auftragnehmer in die Lage zu versetzen, die vereinbarte Leistung vertragskonform erbringen zu können.

6.2 Sämtliche unter Ziffer 6.1 genannten Mitwirkungshandlungen, Unterlagen und Informationen müssen den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen der Akkreditierer und ISO-Normen entsprechen.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf alle Gefahren hinzuweisen, die bei der Ausführung des Vertrages auftreten können.

6.4 Erforderlichenfalls kann der Auftragnehmer auf die interne Organisation des Auftraggebers zurückgreifen.

6.5 Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualisierung und Zuverlässigkeit der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten, auch wenn diese Daten von Dritten stammen. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt Daten nicht oder nicht mehr richtig, vollständig, aktuell und/oder zuverlässig sein, wird der Auftraggeber unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um die Situation zu bereinigen und den Auftragnehmer so schnell wie möglich informieren.

Artikel 7. Preise und Kosten

7.1 Bei Vertragsabschluss werden die vom Kunden zu zahlenden Preise festgelegt. Soweit im Vertrag schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist, kommt dieser zur Anwendung. Fehlt es an einem vereinbarten Pauschalpreis, erfolgt die Abrechnung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung nach Zeitaufwand zu den im Vertrag vereinbarten Entgelten. Ist im Vertrag die Höhe des Entgelts nicht schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Gebührenordnung des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber auf Wunsch ausgehändigt wird.

7.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

7.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt die Preise zu Beginn eines Monats nach billigem Ermessen zu erhöhen, um die Auswirkungen von Änderungen der mit seiner Leistung verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln.

Der Auftragnehmer hat die Preiserhöhung schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Anzeige hat zwei (2) Monate vor dem Inkrafttreten der beabsichtigten Preiserhöhung zu erfolgen (Änderungsfrist), wobei die Absendung der Anzeige zur Fristwahrung genügt.

7.4 Soweit es sich nicht um eine unwesentliche Preiserhöhung handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zum Ende der Änderungsfrist kompensationslos zu kündigen.

7.5 Zusätzlich zu den in Artikel 7.1 genannten Preisen schuldet der Auftragnehmer je nach Anfall weitere Kosten wie folgt:

- Kosten für Dritte, die in angemessener Weise an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind;
- Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Ähnliches), die dem Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags tatsächlich entstehen.

Artikel 8. Leistungsabrechnung und Abnahme

8.1 Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen grundsätzlich und, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Leistungsfortschritt ab.

8.2 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen.

8.3 Sofern die Leistungserbringung eine Abnahme erforderlich macht oder eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber nach Meldung der Fertigstellung, auch bei teilweiser Erbringung bzw. Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile, zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt zwei (2) Wochen nach Fertigstellung und Übergabe des Werks als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

Artikel 9. Rechnungsstellung und Bezahlung

9.1 Der Auftraggeber bezahlt die vom Auftragnehmer erhaltenen Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang.

9.2 Einwände gegen die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Einwände sind innerhalb von zwei (2) Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Der Auftragnehmer wird in seinen Rechnungen gesondert auf vorgenannte Frist hinweisen.

9.3 Die Zahlung hat ohne Skonto oder Verrechnung zu erfolgen.

9.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug und sind dem Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Dienstleistung auszusetzen, bis alle ausstehenden Rechnungen vom Auftraggeber bezahlt worden sind.

Artikel 10. Kündigung/Aussetzung der Leistungspflicht

10.1 Auf das Kündigungsrecht des Auftraggebers findet die Vorschrift des § 648 BGB Anwendung. Danach kann der Auftraggeber bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den

Auftragnehmer den Vertrag jederzeit kündigen. Sind mehrere unabhängig voneinander zu erbringende Leistungen in einem Gesamtvertrag zusammengefasst, ist eine Teilkündigung zulässig. Nach Empfang der Kündigung entfallen sämtliche Leistungspflichten des Auftragnehmers. Bereits ausgestellte Zertifikate aus dem gekündigten Vertragsverhältnis werden durch den Auftragnehmer zurückgezogen.

10.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 648 BGB, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, stehen dem Auftragnehmer die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu. Statt der sich aus § 648 BGB ergebenden Ansprüche kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung für bereits vollständig erbrachte Leistungen in voller Höhe sowie für seine darüberhinausgehenden Aufwendungen und entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag geltend machen. Dieser Pauschalbetrag beträgt im Falle einer Zertifizierungsvereinbarung 20% der vereinbarten Vergütung für das Zertifizierungsverfahren oder das nächstfolgende Audit, mindestens jedoch EUR 500,00, wenn der Auditplan noch nicht zugestellt wurde, ansonsten 30% der vereinbarten Vergütung, mindestens aber EUR 700,00. Bei Präqualifizierungsleistungen beträgt der Pauschalbetrag 30% der einschlägigen Gebühr. Dieser pauschalierte Anspruch steht dem Auftragnehmer nicht zu, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der nach § 648 BGB dem Auftragnehmer zustehende Betrag wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

10.3 Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen (Außerordentliche Kündigung).

10.4 Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Voraussetzungen zum Entzug einer Zertifizierung oder dem Aussetzen einer Zertifizierung oder der Beendigung einer Zertifizierung nach den nach dem Vertrag jeweils einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen vorliegen und der Auftraggeber keine Abhilfe schafft;
- b) der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nach Artikel 6. und/oder den für den Vertrag jeweils einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt und auch nach angemessener Fristsetzung keine Abhilfe schafft;
- c) der Auftraggeber das Zertifikat oder die Zertifizierungszeichen missbräuchlich oder vertragswidrig verwendet;
- d) bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, wenn dadurch die Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag erheblich gefährdet sind und dem Auftragnehmer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist;
- e) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers bei Gericht eingereicht wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgewiesen wird;
- e) nach drei aufeinanderfolgenden Zahlungsverzügen oder wenn ein Zahlungsverzug nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird. Eine Fristsetzung durch den Auftragnehmer bedarf es nicht;
- f) soweit sich die Zertifizierungsanforderungen ändern und der Auftragnehmer auf Grund der Änderungen die vereinbarten Leistungen nur unter Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Geschäftsbedingungen erbringen könnte und der Auftraggeber einer Änderung der Besonderen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von einem (1)

Monat zustimmt. Zertifizierungsanforderungen meint sämtliche für die Leistungserbringung maßgeblichen Gesetze, Normen, Richtlinien, Verordnungen, Regularien, Regelwerke, und sonstigen Vorgaben des Gesetzgebers oder Akkreditierers, auf Basis derer, der Auftragnehmer seine Prüfungsleistungen, Audits und Zertifizierungen erbringt;

g) der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend oder dauerhaft nicht berechtigt oder nicht in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen zu erbringen (z.B. Verlust der Akkreditierung; staatliche Eingriffs- oder Schutzmaßnahmen, höhere Gewalt).

10.5 Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

10.6 Liegen die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung für den Auftragnehmer vor, ist dieser berechtigt, nach seiner Wahl als milderes Mittel die Erfüllung des Vertrags, d.h. die Zertifizierung bzw. Präqualifizierung sowie die vertraglich vereinbarten Leistungen, bis auf Weiteres auszusetzen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Aussetzung der Vertragserfüllung unberührt.

10.7. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer, steht diesem, soweit der Auftraggeber die Kündigung zu vertreten hat, ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% der vertraglich vereinbarten Vergütung zu. Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen bleiben davon unberührt. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Artikel 11. Mängel

11.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

11.2 Eine Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

11.3 Die Mängelrechte beschränken sich zunächst auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist durch den Auftragnehmer. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist diese dem Auftraggeber unzumutbar oder unberechtigt verweigert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern.

11.4 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Der vorstehende Satz gilt nicht, sondern es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

Artikel 12. Haftung und Verjährung

12.1 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei

denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.3 Die Einschränkungen der Artikel 12.1 und 12.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

12.4 Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Artikel 13. Rechte an geistigem Eigentum

Die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an Berichten, Bescheinigungen und anderen dem Auftraggeber ausgestellten Dokumenten (einschließlich der über Computerverbindungen, Online-Telekommunikationsmittel oder andere digitale Reproduktionen ausgestellten Berichte) liegen ausschließlich beim Auftragnehmer.

Artikel 14. Vertraulichkeit

14.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, keine Analysen, Ratschläge und/oder andere vertrauliche Informationen (z. B. über Arbeitsmethoden oder Ausrüstung des Auftragnehmers) an Dritte weiterzugeben.

14.2 Ist eine Partei verpflichtet, vertrauliche Informationen an gesetzlich oder gerichtlich bezeichnete Dritte weiterzugeben und kann sie sich nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, so ist sie weder zur Geheimhaltung noch zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

Artikel 15. Persönliche Daten

15.1 Der Auftragnehmer erhebt personenbezogene Daten des Auftraggebers nur, soweit dies für die Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein Löschrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung ergeben, werden berücksichtigt.

15.2 Der Auftragnehmer trifft geeignete Sicherheitsmaßnahmen, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Artikel 16. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Besonderen Geschäftsbedingungen

16.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Besonderen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Auftraggeber spätestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitzuteilen.

16.2 Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

16.3 Werden dem Auftraggeber Änderungen von wesentlichen Vertragsbestandteilen angeboten, kann der Auftraggeber den

Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

16.4 Widerspricht der Auftraggeber der mitgeteilten Vertragsänderung steht dem Auftragnehmer ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Auf diese Rechtsfolge wird der Auftraggeber in der schriftlichen Änderungsmitteilung hingewiesen.

Artikel 17. Übertragung / Aufrechnung

Der Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Rechte aus dem Vertrag an Dritte übertragen. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Artikel 18. Teilunwirksamkeit, Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

18.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

18.2 Für alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt deutsches Recht.

18.3 Alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, werden unter Ausschluss jedes anderen Gerichts von dem zuständigen Gericht in dem Bezirk, in dem der Auftragnehmer seinen satzungsmäßigen Sitz hat, entschieden.